

Mitteilung an die Anleger

des Anlagefonds „zCapital“

(Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“)

mit den Teilvermögen:

**Swiss Dividend Fund
Swiss Small & Mid Cap Fund
Swiss ESG Fund**

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, wie folgt vorzunehmen.

1. Änderung des Fondsvertrages des Umbrella-Fonds "zCapital"

1.1. Schaffung von Anteilsklassen

1.1.1. Schaffung von Anteilsklassen beim Teilvermögen "Swiss Dividend Fund"

Derzeit ist das Teilvermögen in zwei Anteilsklassen unterteilt (Anteilsklassen "A" und "ZA"). Neu soll in Übereinstimmung mit § 6 Ziff. 1 des Fondsvertrags zusätzlich die nachfolgend aufgeführte Anteilsklasse geschaffen werden.

- "M-Klasse": Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Der Anlegerkreis der "M-Klasse" ist auf Anleger beschränkt, die als „Mandate Anleger“ qualifizieren. Als "Mandate Anleger" gelten Anleger, welche im Zeitpunkt der Zeichnung mit der zCapital AG eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in diese Anteilsklasse unterzeichnet haben. Wird eine solche schriftliche Vereinbarung beendet, müssen die Anteile der Anteilsklasse, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers sind, zurückgegeben oder in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden, deren Bedingungen der Anleger erfüllt. Bei dieser Anteilsklasse werden die Kosten für die Vermögensverwaltung des Fonds dem Anleger im Rahmen der vorgenannten schriftlichen Vereinbarung separat in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Fondsleitung (inkl. Administration) werden hingegen mittels Verwaltungskommission und die Kosten der Depotbank mittels Depotbankkommission direkt dem Fondsvermögen belastet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der "M-Klasse" werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).

Die drei Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Gebührenstruktur, der Ausschüttungspolitik, *der Voraussetzungen für den Erwerb* sowie bezüglich der erforderlichen Mindestzeichnung bzw. des erforderlichen Mindestbestandes.

Die Verwaltungskommission beträgt für die neue Anteilsklasse "M" maximal 0.10% p.a. Weitere Details zu den Kosten sind im neuen Fondsvertrag unter § 19 Ziff. 1 ersichtlich.

Im Zusammenhang mit der Schaffung der neuen Anteilsklasse werden die folgenden Bestimmungen des Fondsvertrages geändert/ergänzt: § 6 Ziff. 4, § 19 Ziff. 1.

1.1.2. Schaffung von Anteilsklassen beim Teilvermögen "Swiss Small & Mid Cap Fund"

Derzeit ist das Teilvermögen in zwei Anteilsklassen unterteilt (Anteilsklassen "A" und "ZA"). Neu soll in Übereinstimmung mit § 6 Ziff. 1 des Fondsvertrags zusätzlich die nachfolgend aufgeführte Anteilsklasse geschaffen werden.

- "M-Klasse": Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Der Anlegerkreis der "M-Klasse" ist auf Anleger beschränkt, die als „Mandate Anleger“ qualifizieren. Als "Mandate Anleger" gelten Anleger, welche im Zeitpunkt der Zeichnung mit der zCapital AG

eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in diese Anteilsklasse unterzeichnet haben. Wird eine solche schriftliche Vereinbarung beendet, müssen die Anteile der Anteilsklasse, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers sind, zurückgegeben oder in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden, deren Bedingungen der Anleger erfüllt. Bei dieser Anteilsklasse werden die Kosten für die Vermögensverwaltung des Fonds dem Anleger im Rahmen der vorgenannten schriftlichen Vereinbarung separat in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Fondsleitung (inkl. Administration) werden hingegen mittels Verwaltungskommission und die Kosten der Depotbank mittels Depotbankkommission direkt dem Fondsvermögen belastet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der "M-Klasse" werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).

Die drei Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Gebührenstruktur, der Ausschüttungspolitik, *der Voraussetzungen für den Erwerb* sowie bezüglich der erforderlichen Mindestzeichnung bzw. des erforderlichen Mindestbestandes.

Die Verwaltungskommission trägt für die neue Anteilsklasse "M" maximal 0.10% p.a. Weitere Details zu den Kosten sind im neuen Fondsvertrag unter § 19 Ziff. 2 ersichtlich.

Im Zusammenhang mit der Schaffung der neuen Anteilsklasse werden die folgenden Bestimmungen des Fondsvertrages geändert/ergänzt: § 6 Ziff. 4, § 19 Ziff. 2.

1.1.3. Schaffung von Anteilsklassen beim Teilvermögen "Swiss ESG Fund"

Derzeit ist das Teilvermögen in zwei Anteilsklassen unterteilt (Anteilsklassen "A" und "ZA"). Neu soll in Übereinstimmung mit § 6 Ziff. 1 des Fondsvertrags zusätzlich die nachfolgend aufgeführte Anteilsklasse geschaffen werden.

- "M-Klasse": Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Der Anlegerkreis der "M-Klasse" ist auf Anleger beschränkt, die als „Mandate Anleger“ qualifizieren. Als "Mandate Anleger" gelten Anleger, welche im Zeitpunkt der Zeichnung mit der zCapital AG eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in diese Anteilsklasse unterzeichnet haben. Wird eine solche schriftliche Vereinbarung beendet, müssen die Anteile der Anteilsklasse, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers sind, zurückgegeben oder in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden, deren Bedingungen der Anleger erfüllt. Bei dieser Anteilsklasse werden die Kosten für die Vermögensverwaltung des Fonds dem Anleger im Rahmen der vorgenannten schriftlichen Vereinbarung separat in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Fondsleitung (inkl. Administration) werden hingegen mittels Verwaltungskommission und die Kosten der Depotbank mittels Depotbankkommission direkt dem Fondsvermögen belastet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der "M-Klasse" werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).

Die drei Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich des Anlegerkreises, der Gebührenstruktur, der Ausschüttungspolitik, *der Voraussetzungen für den Erwerb* sowie bezüglich der erforderlichen Mindestzeichnung bzw. des erforderlichen Mindestbestandes.

Die Verwaltungskommission trägt für die neue Anteilsklasse "M" maximal 0.10% p.a. Weitere Details zu den Kosten sind im neuen Fondsvertrag unter § 19 Ziff. 3 ersichtlich.

Im Zusammenhang mit der Schaffung der neuen Anteilsklasse werden die folgenden Bestimmungen des Fondsvertrages geändert/ergänzt: § 6 Ziff. 4, § 19 Ziff. 3.

2. Formelle Änderungen

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Umbrella-Fonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{ter} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen der Fondsverträge durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf sämtliche in dieser Veröffentlichung aufgeführten Änderungen erstreckt.

Die Publikation erfolgt lediglich zu Informationszwecken. Die Einführung einer neuen Anteilsklasse stellt keine Änderung des Fondsvertrages im Sinne von Art. 27 KAG dar. Gegen die damit verbundenen Änderungen des Fondsvertrages besteht somit kein Einwendungsrecht.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Zürich, 10. Mai 2023

Die Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG, Zürich

Die Depotbank:

Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich